

Beschlussvorlage Nr. 054/2026



Dez/Amt: I / 20.
Bearbeiter: Frenkel, Florian
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 32.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	09.06.2026	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	25.06.2026	Beschlussfassung

Betreff:

**Beteiligungen der Stadt Heidenau • Entlastung des Aufsichtsrates der WVH
Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH für das
Geschäftsjahr 2025**

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Es entstehen keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Heidenau.

Erläuterung:

Die Entlastung des Aufsichtsrates der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterin Stadt Heidenau wird in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin vertreten. Diese wird vom Stadtrat zur Beschlussfassung beauftragt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die auch im Stadtrat vertreten sind, sind nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung bei der Entscheidung zur Entlastung des Aufsichtsrates als befangen zu betrachten (§ 20 SächsGemO).

Mit der Vorlage 051/2026 wurde dem Stadtrat der Jahresabschluss der WVH zum 31. Dezember 2025 zur Feststellung vorgelegt. Nachdem der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 durch den Stadtrat festgestellt wurde, kann auch dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt werden.

Zur allgemeinen Information sei hier angefügt, dass die Entlastung durch die Gesellschafterversammlung den Aufsichtsrat keineswegs von jeglicher Haftung befreit. Mit der Entlastung entfallen nur erkennbare Schadensersatzansprüche gegen den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann weiterhin für solche Schäden verantwortlich gemacht werden, die den Gesellschaftern noch nicht bekannt sein konnten. Ansprüche, die auf strafbaren Handlungen beruhen, erlöschen auf keinen Fall.

Anlagen:

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 054/2026			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			